

Förderleitlinien

Förderleitlinien

Stand: 08.01.2019

Inhaltsverzeichnis

8 **Präambel**

10 **Leitbild**

12 **A. Themenoffene Förderung**

13 **B. Themengebundene Förderung**

- 13 1. Instrumente und Kompetenzen der Nachhaltigkeitsbewertung sowie Stärkung von Nachhaltigkeitsbewusstsein und -handeln
- 14 2. Nachhaltige Ernährung und nachhaltiger Umgang mit Lebensmitteln
- 15 3. Entwicklung, Gestaltung und Akzeptanz umweltschonender Konsumgüter
- 16 4. Klima- und ressourcenschonendes Bauen
- 18 5. Energie- und ressourcenschonende Quartiersentwicklung und -erneuerung
- 19 6. Erneuerbare Energie, Energieeinsparung und -effizienz
- 20 7. Ressourceneffizienz durch innovative Produktionsprozesse, Werkstoffe und Oberflächentechnologien
- 21 8. Kreislaufführung und effiziente Nutzung von umweltkritischen Metallen und mineralischen Reststoffen
- 22 9. Reduktion von Emissionen reaktiver Stickstoffverbindungen in die Umweltkompartimente
- 23 10. Integrierte Konzepte und Maßnahmen zu Schutz und Bewirtschaftung von Grundwasser und Oberflächengewässern
- 24 11. Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung in Nutzlandschaften und Schutzgebieten
- 25 12. Bewahrung und Sicherung national wertvoller Kulturgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen

27 **Ausschlussgründe**

28 **Verfahrensbestimmungen**

28 **I. Grundsatz**

28 **II. Zweck der Förderung**

28 **III. Gegenstand der Förderung**

29 **IV. Bewilligungsempfänger**

29 **V. Art und Umfang der Förderung**

- 29 1. Art
- 30 2. Umfang
- 30 3. Vorzeitiger Maßnahmebeginn
- 30 4. Institutionelle oder Mehrfachförderung

31 **VI. Umweltpreis**

31 **VII. Antragstellung**

- 31 1. Projektskizze
- 31 2. Projektantrag

32 **VIII. Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel**

32 **IX. Fördermittelabruf, Allgemeines zur Bewirtschaftung**

- 32 1. Fördermittelabruf
- 33 2. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- 33 3. Auskunftspflicht

33 **X. Projektkosten**

- 33 1. Kostenplan zur Bewilligung
- 33 2. Kostenarten
- 34 3. Kostenbudgets
- 34 4. Abweichungen von der Bewilligung

34 **XI. Eigentumsregelungen**

- 34 1. Eigentumsregelung bei beweglichen Sachen
- 35 2. Eigentumsregelung bei Grundstücken und Gebäuden

- 35 **XII. Verwendungsnachweis, Berichte, Veröffentlichungen**
 - 35 1. Verwendungsnachweis
 - 36 2. Dokumentation, Berichte
 - 37 3. Veröffentlichungen
- 38 **XIII. Widerruf der Bewilligung**
- 38 **XIV. Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg**
- 39 **XV. Besondere Pflichten des Bewilligungsempfängers bei Kooperationsprojekten**
- 39 **XVI. Schutzbestimmungen**

42 **Gesetz**

- 42 **§ 1 Errichtung und Rechtsform**
- 42 **§ 2 Aufgabe**
- 42 **§ 3 Rechnungsprüfung**
- 42 **§ 4 Berlin-Klausel**
- 43 **§ 5 Inkrafttreten**

44 **Stiftungsurkunde und Satzung**

- 44 **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**
- 44 **§ 2 Stiftungszweck**
- 44 **§ 3 Gemeinnützigkeit**
- 45 **§ 4 Stiftungsvermögen**
- 45 **§ 5 Kuratorium**
- 46 **§ 6 Vertretung der Stiftung**
- 46 **§ 7 Aufgaben des Kuratoriums**
- 46 **§ 8 Generalsekretär**

46	§ 9	Vergabe der Fördermittel
47	§ 10	Beirat
47	§ 11	Verwendungsnachweis
47	§ 12	Jahresrechnung, Prüfung
47	§ 13	Satzungsänderungen
47	§ 14	Beendigung, Heimfall
48		Impressum

Präambel

Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) wurde im Jahr 1990 vom Bund als Stiftung bürgerlichen Rechts gegründet. Aufgabe der Stiftung ist es, Vorhaben zum Schutz der Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft zu fördern. Mit der Aufnahme der Fördertätigkeit der DBU im Jahr 1991 wurden die ersten »Leitlinien für die Förderung durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt« veröffentlicht. Überarbeitungen erfolgten 1998 und 2004.

Aufbauend auf einer umfassenden Evaluation werden nunmehr grundlegend neu gestaltete Förderleitlinien vorgelegt, die auf Basis der in Errichtungsgesetz und Stiftungssatzung formulierten Grundsätze die aktuellen Herausforderungen des Umweltschutzes unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels aufgreifen. Das Förderangebot der DBU orientiert sich dabei an interdisziplinär konzipierten Förderthemen, die kontinuierlich an die sich verändernden Anforderungen des Umweltschutzes angepasst werden. Zugleich wird die Möglichkeit geschaffen, über eine themenoffene Förderung innovative Ideen von Projektpartnern aufzugreifen und innovative Umweltschutzprojekte mit besonderer Bedeutung zu fördern, die außerhalb der definierten Förderthemen angesiedelt sind.

Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt fördert dem Stiftungsauftrag und dem Leitbild entsprechend innovative, modell-

hafte und lösungsorientierte Vorhaben zum Schutz der Umwelt. Sie setzt diesen Auftrag im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung in ihren ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Aspekten unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen in ihrer dynamischen Vielfalt um. Umweltschutz soll dabei auch als Gesundheitsschutz verstanden werden.

Geförderte Projekte sollen nachhaltige Effekte in der Praxis erzielen, Impulse geben und eine Multiplikatorwirkung entfalten. Die DBU unterstützt die Kommunikation und Verbreitung der Projektergebnisse und bringt sie in die Diskussionsprozesse über die zentralen Herausforderungen des Umweltschutzes ein.

Es ist das Anliegen der DBU, zur Lösung aktueller Umweltprobleme beizutragen, die insbesondere aus nicht nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweisen unserer Gesellschaft resultieren. Zentrale Herausforderungen sieht die DBU vor allem beim Klimawandel, dem Biodiversitätsverlust, im nicht nachhaltigen Umgang mit Ressourcen sowie bei schädlichen Emissionen. Damit knüpfen die Förderthemen sowohl an aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse über planetare Grenzen als auch an die von der UNO beschlossenen Sustainable Development Goals an. Mit ihrer Fördertätigkeit will die DBU zugleich einen Beitrag insbesondere zur Umsetzung der Nachhaltigkeits- und

der Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung leisten. Bildung und die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind von herausragender Bedeutung für die Erreichung ambitionierter Nachhaltigkeitsziele. Die DBU stellt sich dieser zentralen Aufgabe ebenso wie den Herausforderungen einer zunehmenden Urbanisierung.

Komplexe Umweltprobleme lassen sich allein durch interdisziplinäre, systemische und die gesellschaftliche Praxis einbeziehende Ansätze bewältigen. Die Förderung der DBU will hier Akzente setzen und integriert in ihrem Förderangebot konsequent die satzungsgemäßen Aufgabenfelder. Die Erforschung, Entwicklung und Nutzung neuer umweltentlastender Technologien und Produkte im Sinne eines vorsorgenden integrierten Umweltschutzes, die Bewahrung und Wiederherstellung des Nationalen Naturerbes sowie die Förderung des Umweltbewusstseins und -verhaltens der Menschen durch Information und Maßnahmen der Umweltbildung finden gleichermaßen und gleichberechtigt Berücksichtigung in den Förderthemen.

Die Digitalisierung von Produktions-, Geschäfts- und Informationsprozessen schreitet mit hoher Geschwindigkeit voran und bietet viele Ansätze zur Lösung von Umweltproblemen. Diese in allen Förderthemen konsequent zu nutzen, ist ein wichtiges Anliegen der DBU.

Leitbild

Unser Auftrag

Wir fördern innovative, modellhafte Vorhaben zum Schutz der Umwelt. Dabei leiten uns ökologische, ökonomische, soziale und kulturelle Aspekte im Sinne der nachhaltigen Entwicklung. Die mittelständische Wirtschaft ist für uns eine besonders wichtige Zielgruppe.

Unser Selbstverständnis

Als privatrechtliche Stiftung sind wir unabhängig und parteipolitisch neutral. Aus unserer ethischen Überzeugung setzen wir uns für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ein: um ihrer selbst willen ebenso wie in Verantwortung für heutige und zukünftige Generationen.

Wir wollen nachhaltige Wirkung in der Praxis erzielen. Durch unsere Arbeit geben wir Impulse und agieren als Multiplikator. Wir diskutieren relevante Umweltthemen mit den beteiligten Akteuren und suchen gemeinsam Lösungen. Auf den uns anvertrauten Naturerbeflächen erhalten und fördern wir die biologische Vielfalt.

Wir sind aufgeschlossen für innovative Ideen unserer Partner, setzen aber auch eigene fachliche Schwerpunkte. Mit interdisziplinärem Fachwissen beraten und unterstützen wir in allen Projektphasen. Die Ergebnisse machen wir für die Öffentlichkeit sichtbar. Im Umgang mit unseren Partnern sind für uns Verlässlichkeit und die erforderliche Vertraulichkeit selbstverständlich.

Unser Handeln

Unser Engagement baut auf aktuellen fachlichen Erkenntnissen auf. Wir verbinden konzeptionelles Arbeiten und operatives Handeln. Die tägliche Arbeit wollen wir im Einklang mit unseren Zielen gestalten. Wir verstehen uns als gemeinsam lernende Organisation.

Unser Miteinander

Gegenseitige Wertschätzung ist uns wichtig. Wir wollen respekt- und vertrauensvoll zusammenarbeiten und konstruktiv mit Kritik und Konflikten umgehen. Chancengleichheit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind besondere Anliegen unserer Organisation und werden kontinuierlich gestärkt.

A. Themenoffene Förderung

Über die nachfolgend konkret benannten Förderthemen hinaus will die DBU auch eine am Satzungszweck der Stiftung ausgerichtete, nicht konkretisierte Förderung ermöglichen. Förderfähig sind damit auch Projekte, die einen hohen Beitrag zur Lösung von Umweltproblemen erwarten lassen und keinem der nachfolgend genannten Förderthemen zugeordnet werden können.

Gefördert werden satzungskonforme Projekte zum Schutz der Umwelt, die sich durch eine hohe umweltbezogene Wirkung auszeichnen. Fachlich begründete Ideen, deren Umsetzungserfolg nicht hinreichend sicher erscheint, können ebenso gefördert werden wie Projekte, die auf die Verbreitung modellhafter, neuartiger Lösungen abzielen.

Förderfähig sind insbesondere:

- Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich umwelt- und gesundheitsfreundlicher Verfahren und Produkte;
- der Austausch von Wissen über die Umwelt zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen sowie Vorhaben zur Vermittlung von Wissen über die Umwelt;
- die Bewahrung und Wiederherstellung des nationalen Naturerbes.

B. Themengebundene Förderung

1. Instrumente und Kompetenzen der Nachhaltigkeitsbewertung sowie Stärkung von Nachhaltigkeitsbewusstsein und -handeln

Die Nachhaltigkeitsbewertung von Prozessen, Produkten und Dienstleistungen ist eine große Herausforderung. Diese besteht darin, auf Basis von Indikatoren Entscheidungshilfen für die Bewertung von Nachhaltigkeit zu entwickeln und anzuwenden. Die Vermittlung von entsprechenden Kompetenzen und systemischen Zusammenhängen sowie die Förderung von Bewusstsein und Handeln im Rahmen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sind die Voraussetzung für die Gestaltung einer zukunftsfähigen Gesellschaft. Dabei sollen auch Fragen zu leitenden Werten und ethischen Grundhaltungen berücksichtigt werden. Hierzu bedarf es der Entwicklung neuer Methoden und Instrumente der Kommunikation, des Lernens, des Dialogs und der Beteiligung, die insbesondere auch auf Kinder und Jugendliche zielen.

Förderfähig sind insbesondere:

- Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung von Nachhaltigkeitskompetenzen, insbesondere bei Multiplikatorinnen und Multiplikatoren;
 - neue Methoden und Ansätze zur Vermittlung systemischer Nachhaltigkeitszusammenhänge und -ziele, insbesondere in Schulen, Hochschulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen;
 - neue methodische Zugänge zur Entwicklung und Stärkung von Nachhaltigkeitsbewusstsein, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen;
 - Entwicklung und Optimierung transformativer Methoden zur Stärkung von Nachhaltigkeitshandeln und Beteiligung (z. B. Citizen Science, Reallabore);
 - Entwicklung und Erprobung digitaler Methoden und Techniken in der Nachhaltigkeitsbildung.
- Maßnahmen zur Identifikation und Entwicklung praxistauglicher Nachhaltigkeitsindikatoren;
 - Entwicklung, Optimierung und Erforschung praxisingerechter Methoden und Konzepte der Nachhaltigkeitsbewertung;

2. Nachhaltige Ernährung und nachhaltiger Umgang mit Lebensmitteln

Grundlage nachhaltiger Ernährung sind ressourcenschonende und tiergerechte Verfahren der Produktion, Verarbeitung und Bereitstellung von Lebensmitteln sowie ein gesteigertes Verbraucherbewusstsein für die Umwelt- und Klimaschutzwirksamkeit der Nahrungsmittelauswahl. Pflanzenproduktion und Tierhaltung sind nach wie vor oftmals mit negativen Auswirkungen vor allem auf den Boden, die Biodiversität, die Gewässer- und Luftqualität verbunden.

Die Förderung zielt darauf ab, die Umweltbelastungen auf den verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette für Lebensmittel (z. B. Verarbeitung, Handel) einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion zu reduzieren. Ein weiteres dringliches Problem sind vermeidbare Lebensmittelverluste, die entlang der Wertschöpfungskette von Lebensmitteln und vor allem beim Konsum in erheblichem Umfang auftreten. Bei der Reduktion dieser Verluste kommt allen Beteiligten im Prozess, insbesondere aber den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine große Verantwortung zu. Es sind bessere Kenntnisse über die nachhaltige Erzeugung, Herstellung, Vermarktung, Lagerung und Zubereitung von Lebensmitteln notwendig. Die Kompetenzen aller Prozessbeteiligten gilt es

im Sinne einer nachhaltigen Ernährung zu stärken und Verhaltensalternativen zu schaffen. Produkt- und prozessbezogene Informationen über Nachhaltigkeit, die Verbraucherinnen und Verbrauchern in verständlicher Form zugänglich gemacht werden, können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Förderfähig sind insbesondere:

- ressourcenschonende und tiergerechte Konzepte für eine umweltgerechte Lebensmittelproduktion;
- energiesparende und verlustmindernde Prozesse entlang der Wertschöpfungskette für Lebensmittel (z. B. Erzeugung, Herstellung, Vermarktung, Verarbeitung, Lagerung, Transport);
- Projekte zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung im Lebensmitteleinzelhandel sowie bei Privat- und Großverbrauchern (Einkauf, Umgang mit Haltbarkeitsinformationen, Lagerung und Verarbeitung);
- Ansätze zur prozess- und produktspezifischen Nachhaltigkeitsbewertung in der Lebensmittelbranche und Vermittlung von Nachhaltigkeitsinformationen entlang der Wertschöpfungskette bis zum Konsumenten;

- Vermittlung von Entscheidungs- und Handlungskompetenzen bei der Ernährung und im nachhaltigen Umgang mit Lebensmitteln unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen;
- Forschung, Entwicklung und Praxis-einführung von Verfahren und Produkten für einen umweltverträglichen Pflanzenschutz, speziell im ökologischen Landbau.

3. Entwicklung, Gestaltung und Akzeptanz umweltschonender Konsumgüter

Die Entwicklung, Gestaltung und Akzeptanz umweltschonender Produkte ist ein wesentliches Instrument, um Ressourcenverbrauch und negative Umwelteinwirkungen zu verringern. Von besonderem Interesse sind hierbei langlebige Konsumgüter wie z. B. Möbel, elektronische Geräte, Haushaltsgeräte, Textilien, Fahrzeuge oder Spielwaren. Diese definieren sich durch eine längere Nutzungsphase. Umweltbelastungen entstehen sowohl bei der Herstellung als auch in der Nutzungs- und Nachnutzungsphase. Ziel der Förderung ist es, Konsumgüter umweltschonender zu gestalten, deren Akzeptanz zu erhöhen und den gesellschaftlichen Wertewandel hin zu solchen Produkten zu unterstützen.

Förderfähig sind insbesondere:

- die Ausarbeitung und Erprobung neuer methodischer Produktentwicklungskonzepte;
- die Entwicklung von Konsumgütern und deren Bauteile mit geringer Ressourceninanspruchnahme unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (z. B. Ressourcenminimierung in der Nutzungsphase, Materialminimierung, Langlebigkeit, Wartungs- und Reparaturfreundlichkeit, Rezyklierbarkeit);

- Anreize für und die Erprobung von neuen Geschäftsmodellen, die den Nutzen von Konsumgütern erhöhen und/oder ihre negativen Umweltauswirkungen verringern, insbesondere durch eine Verbesserung ihrer Kreislauffähigkeit und eine Erhöhung ihrer Nutzungsintensität;
- innovative Maßnahmen zur Digitalisierung von Produktionsprozessen (z. B. in den Bereichen »Internet of Things« oder »dezentrale Fertigung«), die zu einer nachhaltigen Gestaltung von Stoff- und Energieströmen führen;
- innovative Konzepte zur Weiter- und Wiederverwertung von gebrauchten Materialien;
- die Bewusstseins-schaffung, Maßnahmen zur besseren Akzeptanz und besseren Bildung in Wirtschaft und Gesellschaft (insbesondere bei Kindern und Jugendlichen) zur technischen Realisierung und zur Nutzung von nachhaltig gestalteten Konsumgütern;
- die Entwicklung von validen Entscheidungshilfen für Kauf und Nutzung von umweltschonenden Konsumgütern.

4. Klima- und ressourcenschonendes Bauen

Um das Ziel des energie- und ressourceneffizienten Bauens für einen klimaneutralen und gesundheitsfreundlichen Gebäudebestand bis 2050 zu erreichen, sind vielfältige und vernetzte Strategien im Bauwesen erforderlich. Neben der modellhaften Erschließung des Potenzials energetisch optimierter Gebäudebestände und umweltverträglicher städtebaulicher Verdichtung sollen im Neubau als primärer Innovationstreiber zukunftsfähige Konzepte und technologische Ansätze entwickelt und erprobt werden. Da der verstärkte Einsatz von Holz als nachwachsender Rohstoff einen Hebel zur Verbesserung der Ressourceneffizienz darstellen kann, soll auch die Erschließung großer Gebäudevolumina für den Holzbau berücksichtigt werden.

Die Förderung fokussiert insbesondere eine ganzheitliche Optimierung innerhalb einer integralen Planungsphase und die zielgruppenspezifische Ergebnisverbreitung. Die vielfältigen Aspekte nachhaltigen Bauens sollen in Modellvorhaben bei hoher Gestaltqualität möglichst umfassend einbezogen, umgesetzt, evaluiert, dokumentiert und in innovativen Bildungsmaßnahmen kommuniziert werden.

Förderfähig sind insbesondere:

- die modellhafte Konzeptentwicklung, innovative Komponenten der Umsetzung sowie die Evaluation und Dokumentation energie- und ressourcenoptimierter, gesunder Alt- und Neubauten unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus;
- die exemplarische Entwicklung und Umsetzung zum Beispiel von Konzepten zur Verbesserung der Innenraumluftqualität, zur passiven Klimatisierung, zu Plusenergie- und CO₂-neutralen Gebäuden, zur Minimierung von grauer Energie, Emissionen und Immissionen, zur Suffizienz sowie deren Evaluation und Dokumentation;
- die Weiterentwicklung, beispielhafte Umsetzung und Dokumentation des Holzbaus in größeren Gebäudevolumina;
- die Optimierung von Konzepten, Systemen und Konstruktionen im Holzbau sowie die Erhöhung der Akzeptanz von Holzbauten;
- die Optimierung von Kreislaufschließung und Recyclingmöglichkeiten in Gebäudekonstruktion und Baustoffen/-produkten sowie Entwicklungen im Leichtbau zur Verbesserung der Ressourceneffizienz;
- die Weiterentwicklung von Planungsmethodik, Prozessqualität und Instrumenten auch durch Nutzung der Digitalisierung als Optimierungsstrategie zur nachhaltigen und gesundheitsfreundlichen Planung, Bau und Betrieb von Gebäuden sowie deren zielgruppenspezifische Verbreitung;
- innovative Methoden und Konzepte für Bildung, Kommunikation, Beteiligung und Qualifizierung, insbesondere von öffentlichen und privaten Bauherren, Planungsbüros, Genehmigungsbehörden, bauschaffenden Berufen sowie Nutzerinnen und Nutzern;
- Maßnahmen zur Vermittlung bauökologischer Zusammenhänge an Kinder, Jugendliche und Auszubildende sowie
- die Entwicklung und Erprobung neuer Beteiligungsformate bei der Planung und Umsetzung nachhaltiger öffentlicher Bauprojekte (z. B. Schulbauten, Sportstätten, Freizeitanlagen etc.).

5. Energie- und ressourcenschonende Quartiersentwicklung und -erneuerung

Maßnahmen zur Reduzierung des Ressourcenverbrauchs, zum schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sind regelmäßig effizienter, wenn ihre Verortung und Vernetzung im Quartier sowie die vorhandenen physisch-technischen, naturräumlichen, sozialen, ökonomischen und baukulturellen Gegebenheiten und Erfordernisse berücksichtigt werden. Der Fokus auf das gesamte Quartier ermöglicht neben einer räumlich zusammenhängenden Entwicklung die Nutzung von Synergien und die Entwicklung effektiver, gut eingebundener Gesamtlösungen, die dazu beitragen, kontraproduktive Insellösungen zu vermeiden. Ansätze der energetischen Quartierserneuerung mit hocheffizienten KWK-Anlagen, Nahwärmenetzen, baulich integrierten Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Nutzung Erneuerbarer Energien sollen genauso entwickelt und erprobt werden wie die ressourcenschonende Modernisierung der leitungsgelassenen Infrastruktur und deren Einbindung in ein kohärentes, auch das urbane Grün umfassende Gesamtkonzept (Grüne Infrastruktur). Dabei ist die Bevölkerung einzubinden.

Förderfähig sind insbesondere:

- die modellhafte Entwicklung, Begleitung und Dokumentation der Umsetzung von innovativen Konzepten für eine energie- und ressourceneffiziente Quartiersentwicklung und -erneuerung unter Berücksichtigung sozialer Auswirkungen;
- Konzepte zum ressourcenschonenden Umbau der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur unter Nutzung wechselseitiger Synergien unterschiedlicher Infrastrukturbereiche;
- die Dokumentation und Evaluation entsprechend umgesetzter Konzepte und Maßnahmen;
- Konzepte und Strategien zur Weiterentwicklung der administrativen, institutionellen und sozialen Voraussetzungen für die Entwicklung von innovativen Konzepten für eine energetische und ressourcenschonende Quartierserneuerung;
- die Weiterentwicklung von Planungsmethodik, Prozessqualität und Instrumenten auch durch Nutzung der Digitalisierung für eine energie- und ressourcenschonende Quartiersentwicklung;
- neue Ansätze zur Beteiligung der Quartiersbevölkerung an einer energie- und ressourcenschonenden Quartiersentwicklung;
- innovative Methoden und Konzepte für Bildung, Kommunikation und Qualifizierung.

6. Erneuerbare Energie, Energieeinsparung und -effizienz

Die Energiewende ist ein bis 2050 angelegtes gesamtgesellschaftliches Großprojekt mit dem Ziel, den Übergang von der Nutzung fossiler und nuklearer Energieträger zu einer nachhaltigen klimaneutralen Energieversorgung und -nutzung zu vollziehen. Die Erreichung der von Deutschland zugesagten Klimaschutzziele wird nur mit einem Mix aus Maßnahmen gelingen. Dazu gehören:

- der Ausbau erneuerbarer Energien inkl. der dafür erforderlichen Verteilung und Speicherung;
- die Steigerung der Energieeffizienz und die Realisierung von Energieeinsparmaßnahmen;
- die Optimierung des Gesamtenergiesystems i. S. der zunehmenden Einbindung fluktuierender erneuerbarer Energie, der Nachfrageflexibilisierung und Kopplung der Verbrauchssektoren Strom, Wärme und Mobilität;
- die Berücksichtigung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit sowie Aspekte der Beteiligung und Akzeptanz.

Dafür sind neuartige, modellhafte Ideen und interdisziplinäre Ansätze aus der angewandten Forschung, der praxisnahen Technikentwicklung und -erprobung sowie der zielgruppendifinierten Umweltkommunikation und Bildung unter Berücksichtigung der alle Bereiche erfassenden Digitalisierung erforderlich.

Dazu unterstützt die DBU Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft (KMU).

Förderfähig sind insbesondere:

- die Entwicklung, Optimierung und modellhafte (i.S.v. vorbildhaft und übertragbar) Anwendung erneuerbarer Energien. Im Falle von Vorhaben zur energetischen Biomassenutzung fokussiert die Förderung auf die Optimierung von Bestandsanlagen und die Nutzung von Abfall- und Reststoffen;
- die Entwicklung, Optimierung und modellhafte Anwendung innovativer Technologien zur effizienten Energiewandlung und Energiespeicherung (z. B. zur Wärme- und Kälteerzeugung, Power to X);
- die Entwicklung, Optimierung und modellhafte Anpassung betrieblicher Abläufe aufgrund geänderter Energieträger (z. B. Sektorkopplung) und eines fluktuierenden Energieangebots (z. B. durch Demand Side Management). Das umfasst auch neue Betreiber- und Geschäftsmodelle zur überbetrieblichen Kopplung von Energieströmen (z. B. Abwärme);

- die Entwicklung, Optimierung und modellhafte Anwendung innovativer Lösungen zur Reduzierung des Energieverbrauches von Herstellungs- und Verarbeitungsprozessen in Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen. Das schließt auch Versorgungs- und Querschnittstechnologien (z. B. Dampf, Druck etc.) sowie betriebliche Logistik- und Transportprozesse unter Berücksichtigung möglicher Reboundeffekte ein;
- die Entwicklung, Optimierung und modellhafte Anwendung übergreifender und systemdienlicher Aspekte der Datenübermittlung (z. B. bei dezentraler Energieversorgung, Smart Grid);
- die energiesparende und emissionsarme Weiterentwicklung von Antrieben in mobilen Anwendungen;
- die Entwicklung, Optimierung und Erprobung neuer Ansätze zur Informationsvermittlung, Wissenstransfer, Qualifikation sowie Aus-, Weiter- und Fortbildung unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, Jugendlichen, Auszubildenden und Studierenden. Dazu zählen auch neue Lösungsansätze, Methoden und Formate in den Bereichen Beteiligung, Akzeptanzförderung, Konfliktlösung;
- die Entwicklung neuer Konzepte und technischer Lösungen zur umwelt-, gesundheits- und naturschutzverträglichen sowie sicheren Nutzung erneuerbarer Energien.

7. Ressourceneffizienz durch innovative Produktionsprozesse, Werkstoffe und Oberflächentechnologien

Die Verringerung des Rohstoff- und Materialverbrauchs sowie die Minimierung von Schademissionen sind zentrale Herausforderungen, das Ziel einer nachhaltigen Wirtschaftsweise zu erreichen. Innovative Produktionsprozesse, Werkstoffe und Oberflächentechnologien gewinnen für die Effizienzsteigerung von Produkten zunehmend an Bedeutung. Gefördert werden innovative Lösungsansätze zur Senkung des Ressourcenverbrauchs über den gesamten Lebenszyklus.

So können produktionsintegrierte Maßnahmen, der Einsatz neuer Werkstoffe und Oberflächenfunktionalitäten und eine Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft beispielsweise durch die Berücksichtigung einer effizienteren Rückführbarkeit bei der Produktentwicklung oder neue Trennverfahren für Verbundwerkstoffe Projektziele sein. Ressourceneffizienz sollte zudem vermehrt als Content in Bildungsprojekte zur Förderung von Nachhaltigkeitswissen und -kompetenzen sowie von qualifiziertem Fachkräftenachwuchs einfließen.

Es geht um innovative Ressourcenverbrauchssenkung durch vorwettbewerbliche Entwicklungsprojekte im Mittelstand und um praxisnahe Projekte der Bildung

bzw. Forschung mit möglichst ganzheitlicher Betrachtung und modellhaften Lösungsansätzen.

Förderfähig sind insbesondere:

- neue Verfahren und Produktionsweisen, die bei rohstoffintensiven Prozessen und Anwendungen die Ressourceneffizienz in der gesamten Wertschöpfungskette steigern;
- werkstoff- und oberflächentechnische Projekte zur signifikanten Verminderung des Ressourcenverbrauchs;
- die innovative Schließung von Stoffkreisläufen auf möglichst hohem Wertschöpfungsniveau;
- Entwicklungen zur Vermeidung oder Substitution schädlicher Stoffe beziehungsweise deren Emission;
- Projekte, die besonders knappe oder problematische Stoffe durch unproblematische Materialien ersetzen;
- Bildungskonzepte zur Förderung von Nachhaltigkeitskompetenzen sowie systemischem und problemlösenden Denken und Handeln.

8. Kreislaufführung und effiziente Nutzung von umweltkritischen Metallen und mineralischen Reststoffen

Die Gewinnung von Rohstoffen ist vielfach mit erheblichen Umweltbelastungen verbunden. Eine Dissipation (Feinverteilung) der Stoffe mit unterschiedlichsten Verbrauchsgütern steht oftmals der Verwertung der Stoffe nach der Nutzungsphase entgegen. Für eine nachhaltige Wirtschaftsweise ist daher eine effiziente Nutzung und strikte Kreislaufführung schwer substituierbarer Rohstoffe unabdingbar. Dies betrifft insbesondere umweltkritische Stoffe wie bestimmte Metalle, die für Hightech- und Umwelttechnologien benötigt werden, als auch den Phosphor, der für die Ernährungssicherheit einer wachsenden Weltbevölkerung unverzichtbar ist. Daher ist die Kreislaufführung, insbesondere von Platingruppenmetallen, Indium, Kobalt und Seltenerdmetallen, zu forcieren.

Einen der größten Stoffströme in Deutschland stellen mineralische Reststoffe dar. Durch die Verwertung von z. B. Abbruchmaterial auf einem technischen Niveau, das vergleichbar dem Primärprodukt ist, werden Deponien sowie Primärrohstoffe geschont.

Förderfähig sind insbesondere:

- Bildungskonzepte zur Förderung des systemischen Denkens am Beispiel der genannten Stoffe;

- Projekte, die den Einsatz umweltkritischer Metalle vermindern und deren Dissipation vermeiden oder bei denen umweltkritische Metalle durch umweltfreundlicher gewinnbare Stoffe ersetzt werden;
- Projekte zur Wiedergewinnung und Aufbereitung umweltkritischer Metalle und mineralischer Reststoffe;
- Projekte zur Steigerung der Effizienz der oben genannten Stoffe in Industrie und Landwirtschaft;
- die Entwicklung von Maßnahmen zur umweltgerechten stofflichen Nutzung von phosphorhaltigen Stoffströmen (Klärschlamm, Bioabfall, landwirtschaftliche Wirtschaftsdünger u. a.);
- die Entwicklung umweltfreundlicher Phosphor-Rückgewinnungsverfahren, gegebenenfalls unter Berücksichtigung weiterer Nährstoffe (Abwasser/ Klärschlamm, tierische Reststoffe);
- die Nutzung der Digitalisierung von Produktions- und Informationsprozessen zum nachhaltigen Umgang mit umweltkritischen Metallen und mineralischen Reststoffen;
- handlungsorientierte Projekte für Kinder und Jugendliche zur Vermittlung von Zusammenhängen und Stärkung des Bewusstseins zu den genannten Stoffen.

9. Reduktion von Emissionen reaktiver Stickstoffverbindungen in die Umweltkompartimente

Einerseits ist Stickstoff als zentraler Bestandteil von Protein eine der wichtigsten Lebensgrundlagen und Motor allen biologischen Wachstums. Andererseits führen reaktive Stickstoffverbindungen zu komplexen Umweltwirkungen wie Grundwasserbelastung mit Nitrat, Eutrophierung, Freisetzung von Lachgas und Ammoniak sowie zu negativen Biodiversitätseffekten.

Die Belastung mit reaktiven Stickstoffverbindungen übersteigt den sicheren Bereich der planetaren Grenzen stärker als alle anderen Umweltprobleme. Auch wenn Stickstoff als Nährstoff unverzichtbar ist, müssen unerwünschte Austräge in die Umweltkompartimente so weit wie möglich vermieden werden. Dies gelingt bisher nicht. So beträgt z. B. der Stickstoffüberschuss in der deutschen Landwirtschaft rund 100 kg pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und Jahr.

Es besteht Handlungsbedarf, die Effizienz der mineralischen und organischen Stickstoffdüngung zu steigern und Verluste an reaktiven Stickstoffverbindungen zu reduzieren. Dies ist nur mit einem Bündel von Maßnahmen möglich, die an den verschiedenen Emissionsquellen ansetzen.

Förderfähig sind insbesondere:

- Technologie- und Verfahrensentwicklungen zur Verbesserung des Tierwohls bei gleichzeitiger Vermeidung von Stickstoffverlusten in Stallanlagen sowie bei der Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern;
- präventive Ansätze im Bereich der Eiweißversorgung, Fütterung und Fütterungstechnik mit dem Ziel der Vermeidung von Stickstoffüberschüssen/ Stickstoffemissionen;
- Verbesserung von Verfahren zur zeitlich und räumlich gezielten, vom Pflanzenbedarf abhängigen Düngerausbringung;
- Maßnahmen zur effizienteren Ausnutzung der im Boden vorhandenen Stickstoffmengen;
- pflanzenbauliche Ansätze zur Reduktion der Stickstoffemissionen im Gemüseanbau/Erwerbsgartenbau;
- Wiedergewinnung/-nutzung reaktiven Stickstoffs aus Abfallströmen und bei der Abwasserbehandlung;
- zielgruppenspezifische Vermittlung neuer Erkenntnisse (Tierhalter, Pflanzenbauer, Wasserschutzgebietsberater etc.);
- Reststoffverwertung oder Verwendung »neuer Substrate« in der Bioökonomie.

10. Integrierte Konzepte und Maßnahmen zu Schutz und Bewirtschaftung von Grundwasser und Oberflächengewässern

Stoffeinträge aus Punktquellen sowie diffuse Einträge verschlechtern die Güte und Qualität von Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern. Veränderungen der Hydromorphologie der Gewässer führten zur strukturellen Verarmung und somit zum Verlust gewässertypischer Lebensräume sowie von Biodiversität und Ökosystemleistungen.

Für den Schutz von Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern sind daher integrierte Betrachtungen von Einzugsgebieten ausgewählter Gewässer als systemorientierter Ansatz essenziell. Zur Lösung beitragen können Stoffflussmodelle, Entscheidungsunterstützungssysteme sowie konkrete Maßnahmen zur Reduktion anthropogener Einflüsse und zur strukturellen Optimierung der Gewässer in urbanen und ländlichen Räumen. Interdisziplinäre Aus-, Fort- und Weiterbildungskonzepte dienen einer optimierten Bereitstellung und Vermittlung von Informationen sowie dem Aufbau von Fachkompetenzen. Ziel der Projekte ist eine Verbesserung der Gewässergüte und des ökologischen Gewässerzustands.

Förderfähig sind insbesondere:

- integrierte Lösungsansätze für Einzugs- oder Teileinzugsgebiete zur Verbesserung der Gewässerqualität und zur Sicherung von Ökosystemleistungen durch Entscheidungshilfesysteme, Weiterentwicklung von Stoffflussmodellen sowie Einbindung innovativer, angepasster Technologien der Abwasserreinigung und fachübergreifender Information und Beratung;
- Entwicklung modellhafter Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Gewässern und Auen;
- Entwicklung und modellhafte Umsetzung gewässerentlastender, integrativer, praxisnaher Konzepte zur Wiedernutzung von Wasser und enthaltener energetischer und stofflicher Potenziale in Siedlungsgebieten;
- Entwicklung und modellhafte Umsetzung von Maßnahmen und Konzepten eines dynamischen Hochwasser- und Überflutungsschutzes;
- Entwicklung und Erprobung modellhafter Maßnahmen zur Information, Qualifizierung und Beteiligung betroffener Akteure;
- Vorhaben mit besonderem Fokus auf Kinder und Jugendliche, die zentrale Aspekte des integrierten Gewässerschutzes in innovativer und modellhafter Form in relevanten Bereichen des Bildungswesens adressieren.

11. Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung in Nutzlandschaften und Schutzgebieten

Naturbetonte Kulturlandschaften sind von großer Bedeutung für die biologische Vielfalt, die in hohem Maße von der Art der Bewirtschaftung abhängig ist. Die Intensivierung und die Vereinheitlichung der Landnutzung führen zu einem bis heute unvermindert anhaltenden Verlust an Biodiversität, den es gilt, mit geeigneten Maßnahmen in enger Zusammenarbeit aller Akteure zu stoppen. Extensiv bewirtschaftete Landschaftsräume können als Vernetzungselemente zwischen diesen Nutzlandschaften und unter Schutz stehenden Naturlandschaften eine wichtige Rolle einnehmen und sind durch geeignete Konzepte einer nachhaltigen Regionalentwicklung und konkrete Umsetzungsvorhaben zu fördern.

Weiterer Handlungsbedarf besteht darin, durch geeignete Maßnahmen die Wirksamkeit von Schutzgebieten über die ordnungsrechtlichen Möglichkeiten hinaus zu gewährleisten bzw. zu erhöhen. Dabei ist den Anforderungen an aktuelle gesellschaftliche wie ökologische Entwicklungen gerecht zu werden.

Förderfähig sind insbesondere:

- Konzepte und Instrumente zur Bündelung und Priorisierung regionaler Naturschutzziele sowie deren Operationalisierung auf Landschafts- und Betriebsebene, auch im Kontext nachhaltiger Regionalentwicklung;
- Entwicklung und Erprobung von Biotopmanagementmaßnahmen und instrumenten für extensiv genutzte und/oder halbnatürliche Lebensräume sowie Schutzgebiete;
- Weiterentwicklung und Anwendung innovativer Technologien zur naturschutzgerechten Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Produktionsprozesse;
- neue Formen der Informations- und Wissensbereitstellung für Landnutzer, Berater und Fachbehörden unter Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure;
- Entwicklung und Umsetzung von Biotopverbundsystemen und -strukturen und von Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes;
- Konzepte und Instrumente zur Wildnisentwicklung;
- Vorhaben mit besonderem Fokus auf Kinder und Jugendliche, die die Bearbeitung von Herausforderungen im Biodiversitätsschutz unter Nutzung innovativer und modellhafter Vermittlungsmethoden in den Mittelpunkt stellen.

12. Bewahrung und Sicherung national wertvoller Kulturgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen

Anthropogene Einflüsse auf die Umwelt schädigen nicht nur die Natur, sondern auch national wertvolle Kulturgüter. Der Umfang und die Art ihrer Schädigung haben sich in den letzten Jahren gewandelt. Hierzu zählen die Veränderung der anthropogenen Emissionen ebenso wie die Auswirkungen des Klimawandels und der Umgang mit den ehemals zum Schutz eingebrachten Chemikalien. Im Sinne eines nachhaltigen Kulturgüterschutzes müssen zum Erhalt neue Strategien, Methoden, Verfahren oder Produkte entwickelt, modellhaft angewendet und kommuniziert werden.

Modellprojekte im Förderthema verfolgen in der Regel einen interdisziplinären Ansatz, insbesondere unter der Beteiligung von mittelständischen Unternehmen und der anwendungsorientierten Forschung.

Förderfähig sind insbesondere:

- Entwicklung und modellhafte Anwendung neuer Methoden, Verfahren und Produkte zum Schutz national wertvoller Kulturgüter vor den Folgen anthropogener Immissionen;

- Erarbeitung von Strategien und Konzepten zur präventiven Konservierung, Sicherung und Bewahrung sowie Wartung und Pflege national wertvoller Kulturgüter und historischer Kulturlandschaften;
- Entwicklung und Erprobung von Verfahren, Methoden und Produkten zum Umgang mit schädigenden Altrestaurierungen;
- Weiterqualifizierungsangebote im Bereich des nachhaltigen Schutzes von Kulturgütern und historischen Kulturlandschaften;
- innovative Maßnahmen zur Lösung von Konflikten im Schnittbereich von Denkmal-, Natur- und Kulturlandschaftsschutz, insbesondere bezogen auf urbane Räume und energetische Nutzungsansprüche;
- Vorhaben zum Kulturgüterschutz mit besonderem Fokus auf Kinder und Jugendliche, die Aspekte der Beteiligung und des ehrenamtlichen Engagements bzw. entsprechende innovative Methoden in den Mittelpunkt stellen.

Ausschlussgründe

Zur Vermeidung von Anträgen, welche die Zielstellung der Förderung der DBU nicht erreichen können, hat die DBU zur weiteren Orientierung potenzieller Antragsteller einen Negativkatalog erstellt.

Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Projekte, die der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben dienen;
- nicht projektbezogene Anträge von Einrichtungen und Institutionen (institutionelle Förderung);
- Projekte ohne Umsetzungsperspektive;
- reine Investitionsvorhaben;
- bereits begonnene Vorhaben;
- Projekte zur Markteinführung entwickelter Produkte;
- Projekte mit ausschließlicher Grundlagenforschung;
- Monitoring von Umweltbelastungen;
- Studien ohne konkreten Umsetzungsbezug;
- Aufstockung von Fördermitteln anderer Förderer;
- reine Druckkosten- und Reisekostenzuschüsse;
- Projekte, die nicht dem Beihilferecht der EU entsprechen.

Verfahrensbestimmungen

I. Grundsatz

Die privatrechtliche und gemeinnützige Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) muss bei der Förderung von Vorhaben zum Schutz der Umwelt sicherstellen, dass die diesem Zweck dienenden Mittel wirtschaftlich und ordnungsgemäß verwendet werden. Mit der Annahme der Fördermittel erkennt der Bewilligungsempfänger die Verfahrensbestimmungen an.

II. Zweck der Förderung

(1) Die weltweit zunehmende industrielle Entwicklung hat in den letzten Jahren zunehmende Gefährdungen der Umwelt und der Gesundheit erkennbar und bewusst gemacht. Die Erhaltung einer gesunden Umwelt ist zu einer vorrangigen gesellschaftspolitischen Aufgabe geworden. Die Anstrengungen, umwelt- und gesundheitsfreundliche Verfahren und Produkte zu erforschen und zu entwickeln, müssen daher soweit wie möglich verstärkt werden. Unter Einhaltung der jeweils geltenden beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Kommission soll erreicht werden, dass insbesondere mittlere und kleine Unternehmen als wesentliches Element der Sozialen Marktwirtschaft zur Lösung der Umweltaufgaben einen verstärkten Beitrag leisten. Die DBU will zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

- (2) Die DBU kann Projekte in europäischen Nachbarregionen mit Schwerpunkt in Mittel- und Osteuropa fördern. In Einzelfällen kann darüber hinaus gefördert werden. Der Bewilligungsempfänger sollte seine Betriebsstätte in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- (3) Die DBU fördert in der Regel Projekte außerhalb der staatlichen Programme; sie kann diese ergänzen. Grundlagenforschung wird in der Regel nicht gefördert.

III. Gegenstand der Förderung

- (1) Entsprechend dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung »Deutsche Bundesstiftung Umwelt« vom 18.07.1990 und der Satzung vom 10.08.1990 in der Fassung vom 08.09.2010 fördert die DBU unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft insbesondere:
- Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich umwelt- und gesundheitsfreundlicher Verfahren und Produkte unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen;
 - Austausch von Wissen über die Umwelt zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen sowie Vorhaben zur Vermittlung von Wissen über die Umwelt;

- Bewahrung und Sicherung national wertvoller Kulturgüter im Hinblick auf schädliche Umwelteinflüsse (Modellvorhaben);
- Bewahrung und Wiederherstellung des nationalen Naturerbes (Vorhaben mit herausragender gesamtstaatlicher Bedeutung).

Zur Konkretisierung des Stiftungszwecks legt die DBU Förderbereiche fest.

- (2) Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung »Deutsche Bundesstiftung Umwelt«, die Satzung sowie die Leitlinien für die Förderung in der jeweils geltenden Fassung bilden die Grundlage für die Projektbeurteilung.

IV. Bewilligungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wobei im Unternehmensbereich vorrangig kleine und mittlere Unternehmen gefördert werden (Mittelstandspriorität). Für die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gilt die jeweils gültige Empfehlung der Europäischen Kommission.
- (2) Der Bewilligungsempfänger muss über die für die Projektdurchführung erforderlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügen.

- (3) Auf die Gewährung der Fördermittel besteht kein Anspruch.
- (4) Soweit sich aus erfolgter Bewilligung Ansprüche ergeben, sind diese weder abtretbar noch pfändbar.

V. Art und Umfang der Förderung

1. Art

- (1) Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- (2) Der Zuschuss kann als Projektförderung in Form einer Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung zweckgebunden als Darlehen oder Bürgschaft erfolgen.
- (4) Die Förderung erfolgt in der Regel auf Basis der gesamten Projektkosten unter Gewährung eines pauschalen Gemeinkostenzuschlags (Förderung auf Kostenbasis). Der Fördermittelpfänger hat grundsätzlich einen Eigenanteil zu erbringen.

(5) Bei Hochschulen sowie öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit staatlicher Grundfinanzierung ist eine Förderung auf Ausgabenbasis möglich. Die Projektkosten werden in diesem Fall auf Basis der nicht bereits grundfinanzierten projektbezogenen Ausgaben ermittelt. Die Förderung kann bis zu 100 % der Projektkosten betragen.

2. Umfang

(1) Der Zuschuss kann je nach Projekt und Antragsteller in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. Bei Kooperationsprojekten wird jeder Kooperationspartner hinsichtlich der Art und der Höhe der Förderung einzeln betrachtet. Für die Höhe der Förderung von Unternehmen bilden die jeweils geltenden beihilferechtlichen Regelungen des Europarechts Obergrenzen.

(2) Die Art und der maximale Umfang der Förderung ergeben sich aus dem Bewilligungsschreiben. Im Fall der Anteilsfinanzierung reduzieren sich Förderbetrag und Eigenanteil grundsätzlich im gleichen Verhältnis, wenn sich die förderfähigen Projektkosten im Projektverlauf verringern.

(3) Die abschließende Höhe der Förderung ist generell durch den im Rahmen der Projektabrechnung nachzuweisenden tatsächlichen Finanzierungsbedarf begrenzt. Dieser ergibt sich aus den im Projektverlauf konkret entstandenen Projektkosten abzüglich der erzielten projektbezogenen Einnahmen (z. B. Förderung Dritter, Sponsoring, Tagungseinnahmen) und der bezogenen geldwerten Leistungen (z. B. ehrenamtliche Arbeit).

(4) Bei Förderung in Form eines Darlehens oder einer Bürgschaft werden die Bedingungen im Einzelfall im Bewilligungsschreiben festgesetzt.

(5) Bei Darlehensgewährung kann die DBU aus wichtigem Grund (z. B. Nichterreichung eines mit dem Projekt verfolgten Ziels) auf die Rückgewähr verzichten.

3. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Eine Förderung bereits begonnener Projekte findet grundsätzlich nicht statt. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden. Der Antrag ist zu begründen.

4. Institutionelle oder Mehrfachförderung

(1) Eine institutionelle Förderung findet nicht statt.

- (2) Mit öffentlichen Mitteln bezuschusste Projekte sollen in der Regel nicht gefördert werden. In begründeten Fällen kann eine Kumulation zugelassen werden.

VI. Umweltpreis

- (1) Die DBU vergibt jährlich einen Umweltpreis. Er kann auf mehrere Empfänger verteilt werden.
- (2) Das Kuratorium der DBU entscheidet über die Vergabe des Umweltpreises.

VII. Antragstellung

1. Projektskizze

- (1) Es besteht die Möglichkeit, vor einer Antragstellung eine Kurzbeschreibung des Projektes bei der Geschäftsstelle der DBU einzureichen (Projektskizze).
- (2) Bei positiver Bewertung der Projektskizze wird der Antragsteller durch die Geschäftsstelle der DBU zur konkreten Antragstellung aufgefordert.

2. Projektantrag

- (1) Anträge auf Förderung sind an die Geschäftsstelle der DBU zu richten.

Sie müssen mindestens Angaben enthalten über:

- den Bewilligungsempfänger,
 - Gegenstand und Zielsetzung des Projektes,
 - den Stand des Wissens/der Technik,
 - die voraussichtlichen Kosten des Projektes,
 - den nach Kostenarten gegliederten Kostenplan,
 - die Art der Finanzierung,
 - den Finanzierungsplan,
 - Art und Umfang der Durchführung,
 - Beginn und Dauer des Projektes,
 - die Weiterführung des Projektes,
 - Finanzierungshilfen aus anderen Förderprogrammen.
- (2) Die DBU kann sich zur Beurteilung der Projektanträge auch externer Gutachter bedienen. Die Gutachter werden zur vertraulichen Behandlung der Projektanträge verpflichtet. Antragsteller, die bestimmte Gutachter nicht eingeschaltet sehen möchten, teilen dies der Geschäftsstelle der DBU mit. Die Projektanträge und alle weiteren notwendigen Informationen können auch in elektronischer Form an die Gutachter weitergegeben werden.
- (3) Projektanträge und -skizzen sowie alle dem Datenschutzrecht unterliegenden Informationen werden von der DBU vertraulich behandelt.

- (4) Weitere Hinweise zur Antragstellung sind im Internetauftritt der DBU unter **www.dbu.de** zielgruppenspezifisch abrufbar.

VIII. Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel

Das Kuratorium der DBU entscheidet über die Vergabe der Fördermittel. Es kann Entscheidungen auf den Generalsekretär übertragen.

IX. Fördermittelabruf, Allgemeines zur Bewirtschaftung

1. Fördermittelabruf

- (1) Die Auszahlung der bewilligten Fördersumme erfolgt grundsätzlich in Raten, wobei sich Zahlungszeitpunkt und -höhe nach dem Projektverlauf richten. Zur Vermeidung von Zinsverlusten überweist die DBU die Mittel grundsätzlich erst zu dem Zeitpunkt, an dem sie für den Bewilligungszweck benötigt werden.
- (2) Fördermittel dürfen nur entsprechend dem Projektfortschritt in Anspruch genommen werden. Bei Nichtbeachtung ist der DBU der durch die vorzeitige Inanspruchnahme der Mittel entstandene Zinsverlust zu ersetzen. Vorzeitig in Anspruch genommene Mittel können zurückverlangt werden.
- (3) Nach Auszahlung einer ersten Abschlagszahlung wird jede weitere Fördermittelrate grundsätzlich erst dann zur Verfügung gestellt, wenn die Verwendung der bereits ausgezahlten Mittel zuzüglich des zugehörigen prozentualen Eigenanteils nachgewiesen wurde.
- (4) Der Bewilligungsempfänger teilt der Geschäftsstelle der DBU die gewünschte Höhe der jeweiligen Fördermittelrate sowie den gewünschten Auszahlungszeitpunkt rechtzeitig schriftlich mit.
- (5) Fördermittel werden grundsätzlich ausschließlich dem Bewilligungsempfänger ausgezahlt. Bei Kooperationsprojekten erhält der Bewilligungsempfänger die den Kooperationspartnern zustehenden Fördermittel treuhänderisch zur Weiterleitung.
- (6) Die DBU überweist abgerufene Beträge grundsätzlich nur auf ein vom Bewilligungsempfänger angegebenes inländisches Konto.

- (7) Der Bewilligungsempfänger ist für die zweckgerichtete Verwendung der Fördermittel verantwortlich.
- (8) Die bewilligten Mittel sind nicht an Haushaltsjahre gebunden und verfallen nicht am Schluss des Kalenderjahres.

2. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, das Projekt entsprechend dem Zeitplan zu verwirklichen.
- (2) Die Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung des im Bewilligungsschreiben bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (3) Die DBU kann in Fällen nicht vorhersehbarer bzw. nicht berücksichtigter Kostensteigerungen des Projektes in Ausnahmefällen die Fördermittel auf Antrag erhöhen (Nachbewilligung). Der Antrag ist zu begründen.
- (4) Für die Projektdurchführung nicht benötigte bzw. nicht rechtmäßig in Anspruch genommene Fördermittel sind spätestens mit dem abschließenden Verwendungsnachweis zurückzuzahlen.

3. Auskunftspflicht

- (1) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der DBU Auskunft über den Stand des Projektes zu geben.

- (2) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, der DBU oder ihren Beauftragten die Besichtigung des Projektes zu ermöglichen.

X. Projektkosten

1. Kostenplan zur Bewilligung

Das Projekt ist im Rahmen des bewilligten Kostenplans durchzuführen (Anlage zum Bewilligungsschreiben). Bei Kooperationsprojekten wird in der Regel im Bewilligungsschreiben für jeden Kooperationspartner ein eigener Kostenplan ausgewiesen.

2. Kostenarten

- (1) Der Kostenplan gliedert sich grundsätzlich in folgende Kostenarten:
 - a) Förderung auf Kostenbasis:
 - Bruttoarbeitsentgelte
 - Gemeinkosten
 - Sachkosten
 - Fremdleistungen
 - Reisekosten
 - b) Förderung auf Ausgabenbasis:
 - Personalkosten
 - Sachkosten
 - Fremdleistungen
 - Reisekosten

Weitere projektindividuelle Kostenarten sind möglich.

- (2) Erläuterungen und Hinweise zu den einzelnen Kostenarten sind im Internetauftritt der DBU unter www.dbu.de abrufbar.

3. Kostenbudgets

Im Kostenplan wird jeder Kostenart ein Budget (Soll-Kosten) zugewiesen. Die Budgets stellen Obergrenzen dar. Sie ergeben in Summe die bewilligten Gesamtkosten.

4. Abweichungen von der Bewilligung

- (1) Enthält der Kostenplan Budgets für mehrere Kostenarten, so können einzelne Kostenbudgets bei Bedarf um bis zu 20 % verstärkt werden, um den Bewilligungszweck zu erreichen. Die erhöhten Kosten sind bei anderen Kostenpositionen einzusparen oder vom Fördermittelempfänger als Eigenanteil zu tragen. Darüber hinausgehenden Änderungen kann die Geschäftsstelle der DBU auf begründeten Antrag zustimmen (Umwidmung).
- (2) Verschiebungen von Kosten und Fördermitteln zwischen Kooperationspartnern sind in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag mit Zustimmung der DBU möglich. Der beihilferechtliche Rahmen ist zu beachten.

XI. Eigentumsregelungen

1. Eigentumsregelung bei beweglichen Sachen

- (1) Bewegliche Sachen, die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, gehen in das Eigentum des Bewilligungsempfängers über. Die DBU behält sich vor, aus wichtigem Grund (z. B. Übertragung auf ein anderes Projekt) die Übereignung auf eine von ihr benannte Stelle oder auf sich zu verlangen.
- (2) Die Sachen sind in Bestandsverzeichnisse aufzunehmen, soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterial oder Kleinstgeräte handelt, die entsprechend den steuerlichen Richtwerten unter geringwertige Wirtschaftsgüter fallen.
- (3) Nach vorheriger Zustimmung durch die DBU kann der Bewilligungsempfänger die Sachen veräußern, wenn sie für den Bewilligungszweck nicht mehr benötigt werden.
- (4) Der dem Förderanteil entsprechende Prozentsatz des Veräußerungserlöses ist an die DBU zurückzuzahlen oder im Einvernehmen mit der DBU entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.

2. Eigentumsregelung bei Grundstücken und Gebäuden

- (1) Der Bewilligungsempfänger wird Eigentümer der Grundstücke und Gebäude, die mit den bewilligten Mitteln erworben oder errichtet werden. Er hat bei einer Zweckentfremdung (Abweichung von der im Bewilligungsschreiben festgelegten Zweckbestimmung) der DBU den Zuschuss zuzüglich angemessener Zinsen zu erstatten.
- (2) Für den Fall der Veräußerung der Grundstücke und Gebäude durch den Bewilligungsempfänger findet die für bewegliche Sachen getroffene Regelung [Ziff. XI, 1, (3), (4)] entsprechende Anwendung.
- (3) Der vorgenannte Anspruch ist auf Verlangen der DBU durch Eintragung einer Belastung an rangbereitetester Stelle im Grundbuch zu sichern.

XII. Verwendungsnachweis, Berichte, Veröffentlichungen

1. Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung ausgezahlter Fördermittel und die Erbringung des zugehörigen prozentualen Eigenanteils sind grundsätzlich durch Kostennachweise zu belegen, bevor weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden können (Zwischennachweis). Der Nachweis wird durch Vorlage prüffähiger Unterlagen (in der Regel Belegkopien) getrennt nach Kostenarten erbracht. Die Geschäftsstelle der DBU stellt auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen den vorläufigen Nachweisstand unter Änderungsvorbehalt fest.
- (2) Der Schlussnachweis ist unverzüglich, spätestens drei Monate nach Abschluss der Fördermaßnahme der Geschäftsstelle der DBU vorzulegen. Im Schlussnachweis sind alle Projektkosten zu belegen, die nicht bereits im Rahmen von Zwischennachweisen anerkannt wurden.
- (3) Im Verwendungsnachweis sind auch die projektbezogenen Einnahmen aufzuführen.

- (4) Die DBU behält sich vor, die Verwendungsnachweise an Ort und Stelle selbst zu prüfen oder durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung kann sich auch auf den technischen Stand und die wirtschaftlichen/finanziellen Grundlagen des Projektes sowie des Mittelempfängers beziehen.
- (5) Die Originalbelege zum Verwendungsnachweis sind für eine Prüfung durch die DBU 5 Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren.
- (6) Das Projekt ist mit Auszahlung der Schlussrate fachlich und finanziell abgeschlossen. Änderungen im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen bleiben bei Feststellung abweichender Sachverhalte möglich.
- (7) Nähere Erläuterungen zum Verwendungsnachweis erhält der Bewilligungsempfänger zusammen mit dem Bewilligungsschreiben. Sie sind außerdem im Internetauftritt der DBU unter **www.dbu.de** abrufbar.
- ## 2. Dokumentation, Berichte
- (1) Die DBU kann vom Bewilligungsempfänger verlangen, den Projektfortschritt nach Vorgaben der Geschäftsstelle zu dokumentieren. Die in diesem Rahmen anfallenden Kosten sind in den Kostenplan zum Projektantrag einzustellen.
- (2) Der Geschäftsstelle der DBU ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Vorhabens ein Schlussbericht vorzulegen. Die DBU kann bis zum Abschluss der fachlichen Prüfung des Schlussberichtes Fördermittel in Höhe von bis zu 10 % der bewilligten, förderfähigen Projektkosten zurückbehalten.
- (3) Die Berichtsform ist von der DBU festgelegt. Ein Informationsblatt hierzu ist rechtzeitig vor Projektende bei der Geschäftsstelle der DBU anzufordern.
- (4) Der Bericht soll, je nach Eigenart des Vorhabens,
- den Projektverlauf sowie für das Vorhaben besonders förderliche oder hemmende Umstände darstellen;
 - die Ergebnisse – auch verglichen mit den ursprünglichen Zielen, ggf. mit Hinweisen auf weiterführende Fragestellungen und auf Möglichkeiten der Umsetzung oder Anwendung – beschreiben und bewerten;
 - sonstige für die Bewertung der Fördermaßnahme wichtige Umstände mitteilen.
- (5) Der Bericht ist in der Regel in gebundener Form vorzulegen. Ergänzend sind der Geschäftsstelle der DBU der Bericht sowie das Projektkennblatt als zusätzliche separate Dateien in weiterverarbeitungsfähiger elektronischer Form einzureichen.

- (6) Über diese Berichtspflichten hinaus ist der Bewilligungsempfänger verpflichtet, die Geschäftsstelle der DBU unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens oder dessen Ziele gefährdet erscheinen.
- (7) Grundstücke und Gebäude sowie größere Objekte [vgl. Ziff. XI. 1. (2)] sind an geeigneter Stelle unter Verwendung des DBU-Logos (Wort-Bild-Marke) mit einem gut sichtbaren Hinweis »Gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt« zu versehen.

3. Veröffentlichungen

- (1) Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, vorzugsweise durch Publikation in gängigen Fachorganen, durch geeignete Veranstaltungen oder durch Aufnahme in Datenbanken.
- (2) Die DBU ist im Rahmen ihrer Zwecksetzung zur Verwertung (auch publizistisch) des jeweiligen Projektes und der Projektergebnisse (auch auszugsweise) einschließlich der Bilder und eventueller Filme berechtigt (nichtausschließliches Nutzungsrecht). Die Projektergebnisse können elektronisch verarbeitet und an die von der DBU für notwendig erachteten Stellen (auch in elektronischer Form) weitergeleitet werden. Der Bewilligungsempfänger stellt sicher, dass die der DBU zur Verfügung gestellten Projektunterlagen (z. B. Bild- und Filmmaterial) frei von Rechten Dritter sind; anderenfalls informiert er die Geschäftsstelle der DBU über bestehende Rechte.
- (3) Bei Publikationen, die aus dem geförderten Vorhaben hervorgehen, soll im Impressum vermerkt werden: »Gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt«. Dabei ist das DBU-Logo (Wort-Bild-Marke) zu verwenden. Ein entsprechender Hinweis ist auch in Einladungen, Programmen oder Presseverlautbarungen anzubringen. Eine Firmen- oder Produktwerbung mit dem Förderhinweis und/oder dem DBU-Logo ist ohne ausdrückliche Zustimmung der DBU unzulässig.
- (4) Der Geschäftsstelle der DBU ist ein Belegexemplar jeder Veröffentlichung bevorzugt in weiterverarbeitungsfähiger elektronischer Form zu übermitteln.

(5) Die im Rahmen der Absätze 1–4 anfallenden Kosten sind in den Kostenplan zum Projektantrag einzustellen.

XIII. Widerruf der Bewilligung

- (1) Die DBU kann die Bewilligung widerrufen, wenn diese innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bewilligungsschreibens nicht mindestens teilweise in Anspruch genommen worden ist.
- (2) Die DBU behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Fördermittel vor, wenn die Förderleitlinien oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen nicht beachtet werden, insbesondere wenn Mittel nicht entsprechend dem Bewilligungsschreiben verwendet werden oder die Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.

- (3) Die DBU behält sich vor, die Förderung eines Vorhabens aus einem vom Bewilligungsempfänger zu vertretenden wichtigen Grund einzustellen. Einen wichtigen Grund stellt z. B. die Zahlungsunfähigkeit dar. Gleiches gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens weggefallen oder die Ziele des Vorhabens nicht mehr erreichbar sind. Die Rückabwicklung der vom Bewilligungsempfänger eingegangenen Verpflichtungen ist zwischen diesem und der DBU durch besondere Vereinbarung zu regeln.
- (4) Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Liquidation oder eines vom Bewilligungsempfänger zu vertretenden Projektabbruchs kann die DBU die ausgezahlten Fördermittel zurückfordern.

XIV. Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg

- (1) Ergeben sich unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben wirtschaftliche Gewinne, so ist dieses der Geschäftsstelle der DBU umgehend mitzuteilen.

- (2) Die DBU kann bei Projektförderung in Form eines Zuschusses aus solchen Gewinnen ganz oder teilweise die Rückzahlung der Fördersumme verlangen. Gewinne bis zu 50 000,00 Euro bleiben außer Ansatz.
- (3) Der Bewilligungsempfänger hat Dritten auf Verlangen an den Rechten am Ergebnis und an urheberrechtlich geschützten Teilen des Ergebnisses zu branchenüblichen Bedingungen ein nichtausschließliches und nicht-übertragbares Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht zu erteilen. Bei der Bemessung des Benutzungsentgeltes ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Förderung mit Mitteln DBU erfolgt ist.
- (4) In der Projektbewilligung können bezüglich der wirtschaftlichen Verwertungsrechte weitergehende Festlegungen getroffen werden.

XV. Besondere Pflichten des Bewilligungsempfängers bei Kooperationsprojekten

- (1) Bei Kooperationsprojekten übernimmt der Bewilligungsempfänger die Koordination sämtlicher Projektaktivitäten. Er ist insbesondere für die fachliche Durchführung sowie die finanzielle Abwicklung des Projektes gegenüber der DBU verantwortlich.
- (2) Der Bewilligungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Verfahrensbestimmungen, die notwendigen Bestandteile der Bewilligung (z. B. der Kostenplan) sowie alle für die Projektdurchführung und -abwicklung wesentlichen Informationen den Kooperationspartnern zur Kenntnis gebracht und von ihnen eingehalten werden.

XVI. Schutzbestimmungen

- (1) Der Bewilligungsempfänger führt das Projekt in eigener Verantwortung durch. Er ist für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- (2) Die DBU steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.
- (3) Sofern der DBU aus der Förderung eines Projektes ein Schaden entsteht, wird sie vom Bewilligungsempfänger schadlos gehalten.
- (4) Die DBU wird in keinem Fall Arbeitgeber der aus ihren Fördermitteln Beschäftigten. Dies gilt nicht, soweit die DBU selbst Projektträger ist.

- (5) Enthält das Bewilligungsschreiben von diesen Verfahrensbestimmungen abweichende Regelungen, so haben die Regelungen im Bewilligungsschreiben Vorrang.
- (6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Fördervertrag ist Osnabrück. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

Gesetz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Errichtung und Rechtsform

Der Bund wird unter dem Namen »Deutsche Bundesstiftung Umwelt« eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts errichten.

§ 2 Aufgabe

(1) Aufgabe der Stiftung soll es sein, Vorhaben zum Schutz der Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft zu fördern. Die Stiftung soll in der Regel außerhalb der staatlichen Programme tätig werden; sie kann diese ergänzen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Stiftung insbesondere fördern:

- Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich umwelt- und gesundheitsfreundlicher Verfahren und Produkte unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen;

- Austausch von Wissen über die Umwelt zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen; Vorhaben zur Vermittlung von Wissen über die Umwelt;
 - Innerdeutsche Kooperationsprojekte in der Anwendung von Umwelttechnik vorwiegend durch mittelständische Unternehmen, einschließlich Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;
 - Bewahrung und Sicherung national wertvoller Kulturgüter im Hinblick auf schädliche Umwelteinflüsse (Modellvorhaben).
- (3) Die Stiftung soll jährlich einen Umweltpreis vergeben.

§ 3 Rechnungsprüfung

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 4 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündigt.

Bonn, 18. Juli 1990

Der Bundespräsident
Dr. Richard von Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Theo Waigel

Stiftungsurkunde und Satzung

Aufgrund des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung »Deutsche Bundesstiftung Umwelt« vom 18. Juli 1990 (BGBl. I S. 1448) wird hiermit die »Deutsche Bundesstiftung Umwelt« als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Osnabrück errichtet. Die Stiftung hat die in § 2 des Gesetzes festgelegte Aufgabe. Als Vermögen werden der Stiftung 2 519 123 500 DM übertragen. Gesetzlicher Vertreter der Stiftung ist ein Kuratorium, das aus 16 Mitgliedern besteht. Sie werden von der Bundesregierung berufen.

Die Stiftung erhält folgende

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen »Deutsche Bundesstiftung Umwelt«; sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Osnabrück.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, Vorhaben zum Schutz der Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft zu fördern. Die Stiftung soll in der Regel außerhalb der staatlichen Programme tätig werden; sie kann diese ergänzen.

- (2) Zu diesem Zweck soll die Stiftung insbesondere fördern:

- Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich umwelt- und gesundheitsfreundlicher Verfahren und Produkte unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen;
 - Austausch von Wissen über die Umwelt zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen; Vorhaben zur Vermittlung von Wissen über die Umwelt;
 - Bewahrung und Sicherung national wertvoller Kulturgüter im Hinblick auf schädliche Umwelteinflüsse (Modellvorhaben);
 - Bewahrung und Wiederherstellung des nationalen Naturerbes (Vorhaben mit herausragender gesamtstaatlicher Bedeutung).
- (3) Die Stiftung vergibt jährlich einen Umweltpreis.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Vermögen der Stiftung ist der Erlös aus dem Verkauf der Salzgit-ter AG im Betrag von insgesamt 2 519 123 500 DM.
- (2) Das Vermögen ist vorzugsweise in verzinslichen Werten anzulegen. Maßnahmen zur Substanzerhaltung sind zulässig.
- (3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (4) Zur Erreichung des Stiftungszwecks verwendet die Stiftung die Erträge aus der Anlage ihres Vermögens. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus diesen Mitteln vorab zu decken. Bei der Verwaltung ist auf eine sparsame Wirtschaftsführung zu achten.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen und Spenden von dritter Seite entgegenzunehmen. Sie dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit der Dritte dies bestimmt hat.

§ 5 Kuratorium

- (1) Vorstand der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium besteht aus 16 Mitgliedern. Sie werden von der Bundesregierung berufen. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Ein Mitglied, das als Inhaber eines öffentlichen Amtes berufen ist, scheidet mit Beendigung dieses Amtes aus dem Kuratorium aus.
- (3) Die Amtszeit beträgt 5 Jahre; sie kann bei Mitgliedern des ersten Kuratoriums auf 7 ½ Jahre verlängert werden. Anschließende Wiederberufung ist nur einmal zulässig. Eine Abberufung kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Kuratoriumsvorsitzenden den Ausschlag. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Schriftliche oder fernschriftliche Beschlußfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein. Jährlich sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten neben einer Aufwandsentschädigung (monatliche Vergütung für Zeitaufwand) Ersatz ihrer Reisekosten und sonstiger angemessener Auslagen.
- b) Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans,
- c) Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel,
- d) Aufstellung der Jahresrechnung,
- e) Aufstellung und Veröffentlichung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Stiftung,
- f) Entscheidung über die Vergabe des Umweltpreises.

§ 8 Generalsekretär

- (1) Das Kuratorium bestellt einen für die Durchführung der Aufgaben der Stiftung verantwortlichen Generalsekretär. Er soll auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt werden; Wiederbestellung, jeweils für höchstens 5 Jahre, ist zulässig.
- (2) Der Generalsekretär vertritt das Kuratorium in den laufenden Geschäften. Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung, die das Kuratorium erlässt.

§ 9 Vergabe der Fördermittel

- (1) Die Fördermittel sind als zweckgebundene Leistungen für förderungswürdige Maßnahmen zu verwenden.

§ 6 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Kuratorium, dieses durch den Vorsitzenden des Kuratoriums gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter oder gemeinsam durch zwei der Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten. Das Kuratorium soll durch zwei der Stellvertreter des Vorsitzenden nur vertreten werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere

- a) Festlegung der Leitlinien der Förderung,

- (2) Das Nähere bestimmen die vom Kuratorium zu erlassenden Leitlinien für die Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.

§ 10 Beirat

Das Kuratorium kann einen Beirat berufen, der es bei der Erfüllung seiner Aufgaben beraten soll.

§ 11 Verwendungsnachweis

Bei der Vergabe von Fördermitteln hat das Kuratorium Bestimmungen hinsichtlich des Nachweises über die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel durch den Empfänger und über die Nachprüfung der Verwendung der Mittel zu treffen. Gegenüber dem Empfänger ist auszubedingen, dass die Stiftung befugt ist, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel bei ihm zu prüfen oder prüfen zu lassen.

§ 12 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Das Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten 5 Monate eines jeden Jahres hat das Kuratorium eine Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen. Die Rechnung einschließlich der Verwendungsnachweise ist jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, die vom

Kuratorium im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellt werden. Sie haben nach Richtlinien zu prüfen, die vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof zu erlassen sind.

- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 13 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl des Kuratoriums erforderlich. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 14 Beendigung, Heimfall

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland, die es entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden hat.

(Fassung vom 10.12.2014)

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Verantwortlich:

Prof. Dr. Markus Große Ophoff

Gestaltung:

Birgit Stefan

Bildnachweis:

Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Stand: 08.01.2019

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem »Blauen Engel«.

- 100 % Recyclingpapier schont die Wälder.
- Die Herstellung ist wasser- und energiesparend
- und erfolgt ohne giftige Chemikalien.



Wir fördern Innovationen

Deutsche Bundesstiftung Umwelt
Postfach 1705, 49007 Osnabrück
An der Bornau 2, 49090 Osnabrück
Telefon: 0541 | 9633-0
Telefax: 0541 | 9633-190
www.dbu.de

